

## **Richtlinie zur Förderung der Anschaffung von Stecker-Solargeräten**

### **1. Förderziele**

Das Förderprogramm „Stecker-Solargeräte“ soll die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Wachtendonk dabei unterstützen, das Solarpotenzial in direkter Nähe zu ihrem Wohnraum zu nutzen. Dadurch soll die Energiewende vorangebracht und aktiver Klimaschutz im Gemeindegebiet betrieben werden.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird der Erwerb von fabrikneuen, steckbaren Stromerzeugungsgeräten (sog. Stecker-Solargeräte oder Balkonkraftwerke) zur Installation in wohnwirtschaftlich genutzten Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhäusern im Gemeindegebiet der Gemeinde Wachtendonk inklusive der Ortschaften. Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

Unter dem Begriff der Stecker-Solargeräte werden gemäß der Verbraucherzentrale NRW steckerfertige Solarmodule mit bis zu 600 Watt Leistung<sup>1</sup> (Abgabeleistung des Wechselrichters) mit einem Wechselrichter verstanden, die an einen Stromkreis angeschlossen werden.

### **3. Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt ist jede volljährige, natürliche Person des privaten Rechts, die ihren Erstwohnsitz in der Gemeinde Wachtendonk hat. Den Antrag können Mietende, Vermietende oder EigentümerInnen von Wohngebäuden oder Wohneinheiten stellen. Die Immobilie muss sich im Wachtendonker Gemeindegebiet befinden. Pro Person und Haushalt bzw. Gebäude darf nur ein Antrag gestellt werden.

### **4. Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Fördersumme für die o. g. Beschaffungen beträgt pauschal 100 €, unabhängig von der Anzahl der zu betreibenden Module, wobei die gesetzlich vorgeschriebene Leistungsgrenze der Abgabeleistung des Wechselrichters einzuhalten ist.

---

<sup>1</sup> Hierbei handelt es sich um die mit Stand 27.02.2024 maximal zulässige Leistung des Wechselrichters. Die Bundesregierung plant, diese Leistungsgrenze im Laufe des Jahres 2024 auf 800 Watt (AC) am Wechselrichter anzuheben. Wann diese Neuerung in Kraft treten wird, ist noch unklar.

## 5. Fördervoraussetzungen

Zuschüsse für die o. g. Beschaffungen werden nur gewährt, wenn

- es sich bei dem mit einem Stecker-Solargerät auszustattende Objekt um ein Wohngebäude bzw. eine Wohneinheit handelt, das bzw. die sich im Gebiet der Gemeinde Wachtendonk befindet.
- mit der Maßnahme zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurde.
- das Gerät nachweislich über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit verfügt.

Nicht förderfähig sind:

- Bereits begonnene Maßnahmen sowie vor der Förderantragstellung gekaufte Anschaffungen
- Maßnahmen an rein gewerblich genutzten Gebäuden, Gebäudeteilen sowie Räumlichkeiten
- Anlagen, deren Installation gesetzlich oder durch einen Bebauungsplan vorgeschrieben ist
- Maßnahmen, denen planungs-, bau- oder denkmalrechtliche Belange entgegenstehen
- Fest installierte PV-Anlagen

Das Stecker-Solargerät ist an einem geeigneten Standort zu montieren bzw. aufzustellen. Das sind Standorte, die von einem Großteil der täglichen direkten Sonneneinstrahlung erreicht werden. Dafür müssen die Solarmodule nach Westen, Süden oder Osten ausgerichtet und weitestgehend frei von Verschattung (durch Vegetation, Gebäude) sein.

Baurechtliche Vorgaben dürfen nicht verletzt werden. Die Bewilligung des Zuschusses ersetzt keine ggf. andere(n) notwendige(n) Genehmigung(en). Die fördernehmende Person ist für die Einholung aller erforderlichen Genehmigungen selbst verantwortlich. Die Gesetzeslage ist zu beachten.

## 6. Antragstellung und Bewilligungsverfahren

Der Förderantrag ist vor Abschluss eines Kaufvertrags für das gewünschte Stecker-Solargerät zu stellen. Der Kauf des Gerätes darf erst nach Erhalt des bestandskräftigen Bewilligungsbescheids getätigt werden. Der Vorhabenbeginn wird durch den Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen definiert. Planungsarbeiten gelten nicht als Beginn der Maßnahme. Die bewilligte Maßnahme muss innerhalb von 3 Monaten nach Erhalt der Bewilligung umgesetzt werden, sodass die Anlage funktionsfähig in Betrieb ist. Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen, die die gleiche Maßnahme fördern, ist nicht zulässig.

Das Antragsformular ist steht unter <https://www.wachtendonk.de/leben-soziales/umwelt-klimaschutz-mobilitaet/foerderprogramme-und-beratungsangebote/stecker-solargeräte> zum Download bereit. Alternativ kann das Formular in Papierform schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Wachtendonk angefordert und eingereicht werden. Dafür ist folgende Anschrift zu nutzen:

Gemeinde Wachtendonk  
Fachbereich 3 – Planung, Bauen und Umwelt  
Weinstr. 1  
47669 Wachtendonk

Die Bearbeitung der Anträge und Reihenfolge der Bewilligung erfolgt nach dem Eingangsdatum der vollständigen Antragsunterlagen. Über den Antrag wird durch schriftlichen

Bescheid per E-Mail (oder im Falle der postalischen Einreichung des Formulars per Brief) entschieden. Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden und erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der vorliegenden Förderrichtlinie und der geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie dem fristgerechten Einreichen der Verwendungsnachweise.

Dem Antrag sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:

- Ein Angebot eines (Online-)Fachhändlers oder eine Beschreibung des Modells mit den wichtigsten technischen Daten (bei Online-Käufen ist ein PDF-Ausdruck der Internetseite anzuhängen)
- Eigen- bzw. Konformitätserklärung des Herstellers/Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z. B. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm VDE-AR-N 4105, DGS-Sicherheitsstandard)
- Fotos der Stelle, an der die Anlage installiert werden soll
- Bei Anträgen von zur Miete wohnenden Personen: Einverständniserklärung des bzw. der Eigentümer:in(nen) gemäß Vordruck

Weitere Informationen sind unter der o. g. Internetadresse sowie bei Frau Gully-Watson unter [annia.gully-watson@wachtendonk.de](mailto:annia.gully-watson@wachtendonk.de) bzw. 02836 / 9155-68 erhältlich.

## **7. Verwendungsnachweise und Fristen**

Als Verwendungsnachweis sind folgende Unterlagen spätestens 3 Monate nach Erteilung der Bewilligung bei der Gemeinde Wachtendonk – Fachbereich 3 – Planung, Bauen und Umwelt – Weinstr. 1, 47669 Wachtendonk einzureichen:

- Kopie des Kaufvertrages (Rechnung) über das angeschaffte Gerät, welche auf die antragstellende Person ausgestellt ist
- Nachweis über die Begleichung der Rechnung in Form einer Kopie der Kassenquittung des Händlers oder eines Überweisungstragenden bzw. eines Kontoauszugs
- Auszug aus dem Marktstammdatenregister
- Fotos der installierten Komponenten (digitale, kostenlose und rechtfreie Bereitstellung)

Die antragstellende Person muss zudem nachweisen, dass sie zum Zeitpunkt der Auszahlung des Förderbetrages ihren Erstwohnsitz in der Gemeinde Wachtendonk hat. Hierzu ist eine Kopie des Personalausweises vorzulegen.

Die Gemeinde Wachtendonk behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern und die Verwendung (fertiggestellte Anlage) vor Ort zu besichtigen oder durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.

Stellt sich bei Vorlage des Verwendungsnachweises heraus, dass die Maßnahme nicht vollständig ausgeführt wurde, wird der Bewilligungsbescheid aufgehoben.

Können die genannten Fristen nicht eingehalten werden, ist ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung mit plausibler Begründung einzureichen.

## **8. Auszahlung des Förderbetrages**

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung der gemäß dieser Richtlinie unter Ziffer 7 „Verwendungsnachweise und Fristen“ vorzulegenden Unterlagen auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch die Gemeinde Wachtendonk.

Der Anspruch auf Förderung erlischt, wenn das Gerät nicht innerhalb eines Jahres – gerechnet ab dem Zeitpunkt der Bewilligung – funktionsfähig installiert worden ist.

## **9. Zweckmittelbindung**

Die Zweckbindungsfrist des geförderten Stecker-Solargerätes beträgt 5 Jahre. Innerhalb dieses Zeitraums darf die geförderte Anlage nicht vorsätzlich stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet werden. Weiterverkäufe, Schenkungen usw. sind unzulässig. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit der Eintragung der Anlage in das Marktstammdatenregister. Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, innerhalb der Bindungsfrist Nachweise über die fortbestehende Nutzung des Fördergegenstandes einzufordern.

## **10. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Beim vorliegenden Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Wachtendonk. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Bewilligung eines Zuschusses. Die Zuschussbewilligung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel. Diese betragen jährlich maximal 5.000 €.

Die Gemeinde Wachtendonk übernimmt keine Haftung für jedwede Schäden im Zusammenhang mit der Planung, der Anbringung oder dem Betrieb des Förderobjekts.

Die Rahmendaten und Fotos der geförderten Anlage dürfen von der Gemeinde Wachtendonk zu Auswertungszwecken sowie im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden.

## **11. Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheides**

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder im Falle falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses entweder zurückgenommen oder widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank gemäß jährlich zu verzinsen.

## **12. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Wachtendonk, den 04.04.2024**